

2741 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß dem Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit, der über ein ständiges Sekretariat in Wien verfügen und in Österreich einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Fonds begründen wird, den internationalen Usancen entsprechend, ein besonderer, seiner Bedeutung angemessener Status eingeräumt werden soll.

Dieser Aktionsrat wird aus ca. 25 ehemaligen Staats- und Regierungschefs bestehen und soll sich unter dem Vorsitz des ehemaligen UN-Generalsekretärs Waldheim mit internationalen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen unter Berücksichtigung der engen Interdependenz aller Völker befassen.

Da der Aktionsrat nicht unter den Begriff "internationale Organisationen" im Sinne des § 1 Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fällt, und auch der Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens mangels Völkerrechtssubjektivität des Aktionsrates nicht in Frage kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes notwendig.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates hält sich an den Wortlaut des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1981 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit (Palme-Kommission), BGBl. Nr. 293/1981. Der Aktionsrat soll somit privilegierechtlich der Palme-Kommission gleichgestellt werden, dh. der Gesetzesbeschluß räumt ihm in gleicher Weise wie das zitierte

- 2 -

Bundesgesetz hinsichtlich der Palme-Kommission jenen privilegierten rechtlichen Status ein, wie er derzeit dem Internationalen Institut für Angewandte Systemanalyse (IIASA) zusteht.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 07

Dr. S c h w a i g e r
Berichterstatter

Dkfm. Dr. P i s e c
Obmann